

Gerichts Zeitung



Das Gesetz unter Wacht,
Gerechtigkeit unter Ziel.

Abonnement: Vierteljährlich... 22 1/2 Sgr.
Monatlich... 7 1/2 Sgr.
incl. Porto resp. Dringertohn.

Insertate

pro Petitzeile 1 1/2 Sgr., für Abonnenten des Blatts 1 Sgr.

Expedition:

Albert Falkenberg & Comp. (Brandis' Verlag).
Sparwaldbrode No. 1.

Beitschrift

Civil-, Criminal- und Polizei-Gerichtspflege
des In- und Auslandes.

Erscheint wöchentlich dreimal:

Dienstag, Donnerstag, Sonnabend (Morgens).

Verantwortlicher Redacteur:

E. C. Pfingst
in Berlin.

Berlin, Donnerstag den 3. December.

Der Stadtgerichtspräsident Schröder.

Der Staat und namentlich das Stadtgericht zu Berlin haben so eben einen schweren Verlust erlitten. Der Präsident des letzteren, Dr. Gustav Ludwig Theodor Schröder, ist am 30. Novembr. d. J. Abends gegen 10 Uhr gestorben. Bei dem großen Verdienste, welches sich der Verstorbene um die pünktliche und schnelle Rechtspflege in Berlin erworben hat, bei der hervorragenden Stellung, welche der Präsident des größten Untergerichts im preussischen Staate, in der Residenz einnimmt, ist der Verstorbene ein auch für das Publikum so wichtiger Mann gewesen, daß eine genauere Mittheilung seines Lebenslaufes nothwendig und gerecht erscheint. Der Verstorbene wurde zu Gumbinnen am 13. März 1800 geboren. Sein Vater hatte dort als Administrationsbeamter eine hervorragende Stellung und die Mittel, seinen schon früh von geistiger Begabung Zeugniß ablegenden Sohn den Studien widmen zu können. Diese trieb der Verstorbene mit solchem Eifer und Fleiß, daß er schon in seinem 21. Jahre als Beamter des preussischen Staats vereidete und zum Auscultator in Jüterburg bestellt wurde. Drei Jahre später, im Jahre 1824, wurde der Verstorbene zum Referendar befördert, arbeitete als solcher bei dem Gericht in Königsberg und machte 1826 das dritte Examen. Bis zum Jahre 1831 war der Verstorbene als Assessor bei den Gerichten in Königsberg und Jüterburg beschäftigt, dann wurde er zum Rath in Jüterburg und 1834 zum Rath beim Tribunal des Königreichs Preußen ernannt. Im Jahre 1841 erfolgte des Verstorbenen Beförderung zum Director des Stadtgerichts in Königsberg. In dieser schon ganz bedeutenden Stellung vermochte der Verstorbene seine Kenntnisse und namentlich sein Talent als Dirigent so geltend zu machen, daß der Justizminister v. Mühlner auf ihn aufmerksam wurde, ihn 1844 nach Berlin berief und veranlaßte, daß er zum Geh. Justizrath und vortragenden Rath im Justizministerium durch des Königs Gnade befördert wurde. Aber diese verhältnißmäßig ruhige Stellung scheint nicht nach dem Sinne des Verstorbenen gewesen zu sein; denn schon am 6. Juli 1844 wurde er zum ersten Director des Stadtgerichts in Berlin ernannt. Als am 1. April 1850 das bis dahin nur aus der Civilabtheilung bestehende Stadtgericht mit dem Criminalgericht und dem Vormundschaftsgericht unter dem Titel Stadtgericht vereinigt wurde, wurde der Verstorbene zum Präsidenten dieses bedeutendsten Gerichts im preussischen Staate ernannt und ihm persönlich die Anstellungsberechtigung der Subalternen beigelegt, also das Glück vieler Hunderte von Personen in die Hand gegeben. In dieser Stellung entwickelte der Verstorbene ein so bedeutendes Organisations-talent und brachte das Stadtgericht auf eine solche Höhe, er zeigte in schweren Zeiten eine solche treue Anhänglichkeit an das königliche Haus, daß des Königs Gnade dem Verstorbenen sehr bald hohe Auszeichnungen zu Theil werden ließ; indem ihm der Rang eines Rathes zweiter Klasse beigelegt, das Gehalt eines Appellationsgerichtshofpräsidenten gegeben und endlich der rothe Adlerorden zweiter Klasse verliehen wurde. Die Einwohnerstadt Berlins verdankt dem verdienstvollen Manne die gebiegene und schnelle Rechtspflege, welche das hiesige Stadtgericht berühmt gemacht und den Credit der preussischen Hauptstadt so bedeutend gehoben hat,

seine zahlreichen Untergebenen aber, denen er stets ein humaner und nach menschlichen Kräften gerechter Chef war, verdanken seinen fortgesetzten Anstrengungen wenigstens die nahe Aussicht auf eine Verbesserung ihrer Lage, deren Bedrängniß Niemand mehr anerkannte und, so weit es möglich war, zu mildern suchte, als der Verstorbene. Sein Andenken wird somit überall und mit Recht, in Ehre und gesegnet bleiben. Schon seit mehreren Jahren hatten die schweren Pflichten seines Amtes die Gesundheit des Präsidenten Dr. Schröder derartig geschwächt, daß er lange Kuren in Baden vornehmen mußte. So war er auch im letzten Sommer gezwungen, zwei Monate in Heringsdorf zuzubringen. In diesem Bade nun soll der Verstorbene sich eine Erkältung zugezogen haben, welche schließlich seinen zeitigen Tod herbeigeführt hat. Er trat zwar nach Beendigung der Gerichtsferien sein Amt wieder an, zeigte aber stets Merkmale der Erkältung durch Heiserkeit und Husten, ohne sich jedoch dadurch von seiner Arbeit abhalten zu lassen. Am 3. October wurden diese Krankheitserscheinungen so heftiger Natur, daß der Verstorbene sein Zimmer hüten mußte. Aber auch in dieser Lage ließ ihm sein thätiger Geist noch keine Ruhe, denn acht Tage lang bearbeitete der Verstorbene noch in seinem Hause seine Amtsgeschäfte, bis nach Verlauf dieser Zeit die Krankheit derartig zunahm, daß seine geistige Thätigkeit unmöglich wurde. Das Nervenleiden raubte dem Verstorbenen die Besinnung und bald auch die Hoffnung auf Wiedergenesung. Schon am letzten Sonntag Abend hatten die Aerzte das Leben des Kranken aufgegeben, dennoch währte der Tobekampf aber bis zum Montag Abend 10 Uhr. Da verschied der Präsident ruhig in den Armen seiner Familie, die bei dem notorisch häuslichen und überaus glücklichen Familienleben des Verstorbenen nicht nur deshalb, weil der Ernährer gestorben, einen unersetzlichen Verlust erleidet. Die Familie besteht aus der Gattin des Präsidenten und sechs Kindern, drei Söhnen und drei Töchtern, von denen erst zwei verstorben sind. Des Königs Gnade, die den Verstorbenen so oft nach Verdienst belohnte, wird gewiß auch jetzt dazu beitragen, daß die Bedrängniß, in welche die Familie durch den Tod ihres Ernährers vielleicht gerathen könnte, gehoben und ihr eine sorgenfreie Zukunft gesichert wird. — Die Beerdigung des Präsidenten Dr. Schröder findet am Freitag früh 9 Uhr statt und wird mit der dem Range und Verdienste des Verstorbenen gebührenden Feierlichkeit begangen werden. Es sind an diesem Tage sämmtliche bereits anberaumte Termine aufgehoben worden.

Berlin, den 2. Decembr. 1857.

Stadtschwergericht

Sitzung vom 2. December.

Vorsitzender für den Monat December: Stadtgerichtsrath Lorganz.
Der Kaufmann und Seifenfabrikant Joh. Christ. Brettschneider, 40 Jahr alt, bestraft 1) in Berlin 1846 wegen Verlegung eines falschen Namens mit 8 Tagen Gefängniß, 2) 1846 in Leipzig wegen Betrugs mit 6 Wochen Gefängniß, ist der Urkundenfälschung angeklagt. Die Anklage enthält im Wesentlichen Folgendes:
Der Angeklagte Brettschneider zog zu Berlin im

Frühjahr 1855 vom Mustus Meißner auf einen Wechsel, der über 20 Thlr. am 22. Juli 1854 ausgestellt, am 20. September 1854 fällig und von R. acceptirt war, in 2 Raten innerhalb 8—14 Tagen 18 Thlr. 10 Sgr. ein. Dieses der Wittwe Reinhold geb. Pohlmann zukommende Geld hat der Angeklagte für sich verbraucht.

Nach Aussage der Reinhold hatte diese dem Wechsel im Jahre 1856 dem Angeklagten mit dem Auftrage übergeben, die Baluta für sie einzuziehen und solche an sie abzuliefern. Als sie im August 1856 von Meißner die Einziehung des Geldes erhielt und am 18. Aug. den Angeklagten in seiner Wohnung darüber zur Rede stellte, that er Anfangs entsetzt, gab dann zu, 5 Thlr. von Meißner erhalten zu haben, und zahlte ihr 5 Thlr. abschlägig. In einem Schriftstück vom 18. August 1856, welches der Angeklagte geständig in seiner Wohnung bei Zahlung der 5 Thlr. ge- und unterschrieben und sofort der Reinhold gegeben, ist anerkannt, daß die 5 Thlr. abschlägig auf den Wechsel gezahlt sind, und erklärt, daß noch nicht vollständige Baluta entrichtet worden und seiner Zeit Ordnung gestellt wird.

Dem Kaufmann v. d. Abé erzählte der Angekl. 14 Tage oder 3 Wochen vor Weihnachten 1856, daß er von der Wittwe Reinhold wegen eines von ihr zum Incasso erhaltenen Wechsels über 18 oder 20 Thlr. gedrängt werde und daß er ihr vorläufig fünf Thaler gegeben habe, weil er sich noch mit ihr berechnen müsse. 14 Tage später theilte er dem v. d. Abé erst mit, daß er mit der Reinhold sich regulirt habe.

Als die Reinhold sich im September oder October 1856 wegen der Restforderung von 15 Thlrn. aus dem Wechsel an die Kreispolizei wandte, erhob der Angeklagte nicht den Einwand des Kaufs, obwohl er schon gegen Meißner bei Einziehung des Geldes von einem solchen gesprochen. Vielmehr behauptete er damals gegen den Polizei-Wachtmeister Kotte, der Reinhold 15 Thlr. gezahlt, für den Rest von 5 Thlrn. Puzsachen gegeben und sich auf diese Weise vollständig mit ihr abgefunden zu haben. Dagegen versicherte er, am 2. Januar 1857, als die Criminalpolizei einschritt, dem Referendar Wetten, daß er der Reinhold außer 5 Thlr. auch die von ihr noch geforderten 15 Thlr. gezahlt habe. Ferner verfälschte er die Quittung, welche er über die Zahlung der 5 Thlr. am 18. August 1856 in seiner Wohnung für die Reinhold geschrieben und diese mit ihrem Namen unterschrieben hatte. Diese Quittung lautete im Wesentlichen:

„Auf die Meißner'sche Wechselsumme, die noch nicht vollständig bezahlt, ist von mir an die Madams Reinhold abschlägig 5 Thlr. gezahlt worden, welches dieselbe bescheinigt und quittirt.“

Berlin, den 18. August 1856.

J. Reinhold.

Der Angeklagte setzte nun vor die Ziffer 5 eine 1 und änderte das Wort abschlägig in abkömmlich, so wie das Datum „18. Aug.“ in „26. Aug.“ dann überreichte er, um nachzuweisen, daß die Reinhold aus dem Wechsel keine Forderung mehr an ihn habe, im September oder October 1856 dem Kotte eine von ihm selbst geschriebene „copie“ sowie am 2. Januar 1857 dem Wetten das Original der verfälschten Quittung zum Zwecke der Täuschung.

Der Angeklagte leugnet die Verfälschung und den Zweck der Fälschung. Er behauptet, daß er am 18. August 56. in seiner Wohnung für die Reinhold 2 Quittungen über je 15 und 5 Thlr. geschrieben, und daß sie (die Erstere) das an Betten überreichte Original, unterschrieben, bei dem zweiten Schriftstück aber die Unterschrift vergessen habe, weil gerade Freunde, die er nicht nachweisen könne, in sein Zimmer getreten.

Die Reinhold versichert jedoch, am 18. August 1856 in des Angeklagten Wohnung nur eine über 5 Thlr. lautende Quittung unterschrieben und dabei das erwähnte Schriftstück von ihm erhalten zu haben. Inhalt und Form dieses Schriftstücks, sowie die Uebergabe desselben an die Reinhold beweisen, daß es nicht zur Quittung für den Angeklagten, sondern zum Anerkennung seiner Schuld für die Reinhold bestimmt war. In dem an Betten überreichten Original, welches seit der am 5. Januar 1857 gerichtlichen erfolgten Vorlegung an Brettschneider verschunden ist, waren bei dem Worte „abkömmlich“ und bei dem Datum Kapuzen sichtlich. Sichtlich war „abkömlich“ in „abkömmlich“ sowie „18/8“ in „26/8“ geändert und die 1 vor der 5 mit anderer Tinte geschrieben. Der Angekl. war geständig seit Ausstellung des Originals im Besitze desselben.

Er räumt ein, daß er selbst 18/8 als Datum geschrieben, dennoch weiß er die Aenderung, welche er trotz der selbst geschriebenen Copie für „20/8“ erkannt haben will, nicht zu erklären. Er ist ferner geständig, im Original die bei dem Wort „abkömlich“ während der gerichtlichen Vorlegung auch ihm bemerklich gewordenen Durchstreichungen und Kapuzen selbst gemacht und möglicherweise statt „abkömlich“ zuvor „abkömlich“ geschrieben zu haben. Beides soll bei Ausstellung der Quittung in Gegenwart der Reinhold geschehen sein, Ersteres, weil er Anfangs undeutlich geschrieben. Allein die Reinhold hat nichts dergleichen bemerkt. Er selbst hielt mit dem Original zurück, bis die Criminalpolizei einschritt, angeblich, um nicht aus dem Besitze seines Beweismittels zu kommen. Auch beruft er sich für die unwahre Behauptung der Abrede des Kaufes auf das Wort „abkömlich“ im Original, während in dem Anerkennung der Schuld das Wort „abkömlich“ ungeändert geblieben. Endlich widerspricht die Angabe, daß er sich von der Reinhold zwei Quittungen über je 15 und 5 Thlr. und zwar aus Vertrauen in ihren Charakter zur Sicherung des Beweises jener Abrede des Kaufes habe ausstellen lassen, seinem Geständnis, nur das dem Betten überreichte Original behalten zu haben.

Die vorstehende Anklage ist bereits einmal vor dem Schwurgericht verhandelt und der Angeklagte zu 2 Jahren Zuchthaus verurtheilt worden. Er hatte dagegen die Wichtigkeitsbeschwerde eingelegt und das königliche Obergericht hat auf Grund formeller Fehler das frühere Urtheil vernichtet und die Sache vor ein neues Schwurgericht verwiesen. Im heutigen Audienztermin brachte der Angeklagte keine neuen Einwendungen von Erheblichkeit vor und die Beweisaufnahme lieferte wesentlich das frühere Resultat. Die Geschworenen erklärten ihn aber für nichtschuldig, worauf der Gerichtshof ihn freisprach.

Dritte Deputation.

1. Der Buchhalter Behrenz fungirte als solcher längere Zeit bei dem Steinpappwaarenfabrikanten Gropius hier selbst. Er ist beschuldigt, während der Dauer dieses Verhältnisses zum Nachtheil des Gropius sich des wiederholten Diebstahls und der wiederholten Unterschlagung schuldig gemacht zu haben. Es sind in seiner Wohnung eine Menge Gegenstände von Steinpappe, wie sie in dem Gropius'schen Waarenlager vorräthig sind, im Gesamtwerthe von ca. 200 Thlrn. vorgefunden, die zum größten Theil von Gr. als sein Eigenthum recognoscirt worden sind. Er hatte eine sehr günstige Gelegenheit, Sachen aus dem Gropius'schen Waarenlager unbemerkt fortzubringen, da seine Wohnung unmittelbar an dasselbe anstieß. Er stellt auch gar nicht in Abrede, daß die meisten der in Rede stehenden Gegenstände, aus dem Gropius'schen Lager herzuführen; behauptet aber, dieselben in ganz redlicher Weise, zum Theil mit Wissen und Zustimmung des Gr. erworben zu haben. Theilweise will er sie von Gropius gekauft, theilweise von ihm resp. dessen Verkäufer Ripsdorf geschenkt erhalten haben, in Bezug auf einige andere Gegenstände behauptet er wieder, daß sie durch einen Zufall oder ein Versehen in seine Wohnung gekommen. Gropius hat diesen Einwendungen des Angeklagten aber eidl. durchweg widersprochen. Ripsdorf nur die Möglichkeit zugegeben, daß er ihm 2 Gegenstände von geringem Werthe geschenkt. Ein Theil der von der Anklage als entwendet bezeichneten Sachen wurde vom Gerichtshof im Urtheil ausgeschieden, indem dieselben von Gropius nicht mit Bestimmtheit als sein Eigenthum recognoscirt waren. Dies war unter andern in Bezug auf

Messingstücke und Goldbleiben der Fall, die bei dem Angeklagten vorgefunden sind und von denen derselbe behauptet, er habe sie von dem verstorbenen Hauseigentümer und Weißbierlokalwirth Clայing gekauft. Die Gegenstände, deren Entwendung der Gerichtshof als erwiesen annahm, haben aber noch einen Werth, der 100 Thlr. weit übersteigt.

Der Vorwurf der wiederholten Unterschlagung ist erstlich darauf begründet, daß im Juni d. J. an einem Tage, wo der Angeklagte in Schuldarrest gebracht wurde, in der ihm anvertrauten Tageskasse, welche einen Bestand von 20 Thlr. gehabt hatte und aus welcher nur 1 Thlr. herausgab war, kein Geld vorhanden war. Er hat in dieser Beziehung verschiedene, zum Theil als unwahr erwiesene Angaben gemacht und schließlich eingeräumt, daß er das Geld an sich genommen und zur Bezahlung einer Schuld herausgab habe.

Eine andere ihm zur Last gelegte Unterschlagung, wegen deren er sich ebenfalls nicht rechtfertigen kann, besteht in der Einziehung ausstehender Forderungen des Gropius im Betrage von 30 Thalern und der Nichtablieferung dieser Summe an seinen Principal.

Der Gerichtshof erkannte gegen ihn auf 8 Monate Gefängnis und Unterschlagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf 1 Jahr. So weit die Strafe für den Diebstahl verhängt ist, war ihr §. 217 zum Grunde gelegt: „wenn eine Person, welche in einer Wohnung gewöhnlich arbeitet, in dieser Wohnung stiehlt, soll auf Gefängnis nicht unter 3 Monaten erkannt werden.“

Die öffentlich-mündliche Verhandlung dieser Anklage fand ausnahmsweise im Schwurgerichtssaale statt, weil die große Menge der gestohlenen Gegenstände die Aufstellung mehrerer größerer Tische erforderte, wozu das gewöhnlich von der dritten Deputation benutzte Zimmer nicht Raum genug gewährt.

2. Der Kutscher Carl Ludwig Stewin war von dem Fuhrherrn Rosenberg als Kutscher für eine ihm gehörige Droschke in Dienst genommen und lieferte demselben am 17. August d. J. 1 Thlr. 10 Sgr. mit der Angabe ab, daß dies die ganze Einnahme aus den Fahrten vom Nachmittag und Abend des vorigen Tages sei. Er überreichte zugleich dem Rosenberg eine Anzahl von Fahrmarken, welche mit der abgelieferten Summe vollkommen übereinstimmte. Rosenberg erhielt bald darauf einen Brief, worin Jemand, der die dem St. zur Führung übergebene Droschke am Tage vorher den ganzen Nachmittag und Abend benutzt hatte, ihm anzeigte, er habe an den Droschkenkutscher 2 Thlr. 15 Sgr. gezahlt, aber nur eine Fahrmarke von ihm erhalten (während er 15 Marken hätte erhalten müssen). Da Rosenberg hiernach annehmen mußte, daß sein Kutscher 1 Thlr. 5 Sgr. zu wenig abgeliefert hatte, stellte er ihn hierüber zur Rede. Nach Angabe des Rosenberg gestand der Kutscher auch nach anfänglichem Leugnen ein, daß er diese Summe unterschlagen habe und erbot sich zum Ersatz derselben. Den Ersatz verschaffte sich Rosenberg durch Abzug der Summe vom Gehalte des Kutschers und entließ denselben bald darauf aus dem Dienste.

Im Audienztermin bestritt der Angeklagte die Anschuldigung, obwohl er auch bei der Polizei ein Geständnis abgelegt hatte. Er behauptete, er habe bei Ablieferung des Betrages von 1 Thlr. 10 Sgr., seinem Dienstherrn gleich gesagt, daß er noch 1 Thlr. 5 Sgr. mehr eingenommen, diese Summe aber für dringende Bedürfnisse verausgab und daß er seinem Herrn den Abzug derselben von seinem Gehalte anhemgestellt habe. Sein Herr sei darauf bereitwillig, ohne ihm einen Vorwurf zu machen, eingegangen, habe ihn dann aber doch zu seiner nicht geringen Ueberraschung entlassen. Da der Fuhrherr Rosenberg dieser Angabe eidl. widersprach und den oben berichteten Hergang bekundete, gewann der Gerichtshof die Ueberzeugung von der Schuld des Angeklagten und verurtheilte denselben zu 4 Wochen Gefängnis und Unterschlagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf 1 Jahr.

3. Der Handlungsdienner Isidor Cohn, aus Erin in der Provinz Posen, ersuchte den Kaufmann Bernhardt hier selbst, bei dem er als Commis engagirt war, ihm 20 Ellen Belours und ein Stück Camelot, zusammen im Werthe von ca. 30 Thlr., einzuhändigen, indem er angab, er habe Gelegenheit diese Waaren sofort zu guten Preisen zu verkaufen. Sein Principal übergab ihm die gewünschten Gegenstände indem er ihm ausdrücklich die Verpflichtung auferlegte, den Erlös oder die Waaren selbst am Nachmittage desselben Tages an ihn abzuliefern. Cohn that aber, keines von Beiden, verwendete vielmehr das durch den Verkauf der Waaren erzielte Geld in seinen Nutzen. Er ist deshalb der Unterschlagung angeklagt. Auf Grund seines theilweisen Geständnisses und der Aussage des Bernhardt für schuldig erklärt, wurde er zu 4 Monaten Gefängnis und Unterschlagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf 1 Jahr verurtheilt. Auf den Au-

trag der Staatsanwaltschaft, den Angeklagten sofort zur Sicherung der Strafvollstreckung zu verhaften, weil er nicht mehr hier, sondern in Erin sich aufhalte, ging der Gerichtshof nicht ein, weil der Angeklagte zur Abhaltung des Termins von Erin unweigerlich nach hier gestellt und dies das Vertrauen begründe, daß er sich nach eingetretener Rechtskraft der jetzt gegen ihn erkannten Strafe der Vollstreckung derselben nicht entziehen werde.

4. Der Hausdiener Carl Albert Paul erhielt am 7. Juli d. J. von einem Kaufmann, an den er im Auftrage seines Dienstherrn, des Kaufmanns Moser, eine Quantität Packleinwand abgeliefert hatte, die Bezahlung dieser Waare mit 2 Zehnthalerscheinen. Seine Verpflichtung, diese Summe sofort an seinen Dienstherrn abzuliefern, hat er nicht erfüllt, demselben vielmehr, als er von dem erwähnten Gange zu ihm zurückkehrte, gesagt, er habe das Geld verloren, worauf er sorglos und sich nicht mehr bei Moser sehen ließ. Er ist deshalb der Unterschlagung angeklagt. Im Audienztermin leugnete er und blieb dabei stehen, daß er das Geld verloren. Gegen den ihn einigermaßen verdächtigenden Umstand, daß er den Dienst bei Moser ohne Abmeldung verlassen hatte, wendete er ein, sein Herr habe ihn wegen des verlorenen Geldes so hart angelassen, daß er sich gefürchtet, in den Dienst zu ihm zurückzukehren. Da er bisher unbescholten ist, sich auch gleich gegen seinen Herrn erboten hatte, ihm das Geld in kleinen Theilzahlungen wiederzuerstatten, und kein Beweis dafür vorlag, daß er zur Zeit des angeblichen Verlierens größere Geldausgaben gemacht, erachtete der Gerichtshof die Anklage nicht für erwiesen und erkannte auf Nichtschuldig.

Vierte Deputation.

Sitzung vom 1. Decemher.

Der §. 40 des Neuen Strafgesetzbuchs bestimmt: „Ein Verbrechen oder Vergehen ist nicht vorhanden, wenn der Thäter zur Zeit der That wahnsinnig oder blödsinnig, oder die freie Willensbestimmung desselben durch Gewalt oder Drohung ausgeschlossen war.“ Dieser Paragraph ist von den meisten Gerichten so aufgefaßt worden, daß auch ein sehr hoher Grad der Trunkenheit — die sogenannte stanolose — die Strafe ausschliesse. Thatsächlich ist aber doch äußerst selten auf Straflosigkeit bei Verübung eines Vergehens oder Verbrechens in einem detartigen trunkenen Zustande erkannt worden, indem nur äußerst selten die Gerichte das Vorhandensein eines solchen Zustandes anerkannten. Sobald sich aus dem Handeln und Reden des Trunkenen bei den zur Anklage gestellten Thatsachen ergab, daß er noch Unterscheidungsvermögen, wenn auch nur im allgeringsten Maße gehabt hatte, wurde die Trunkenheit nur als ein Milderungs- nicht aber als ein Strafausschließungsgrund angesehen. Bei den Criminalsitzungen des hiesigen Königl. Stadtgerichts ist z. B. seit 2 Jahren, so viel uns erinnernlich, nur in 2 bis 3 Fällen auf Grund stanoloser Betrunkenheit auf Freisprechung erkannt worden. In der heutigen Sitzung der vierten Deputation wurde wieder eine Anklage verhandelt, die mit Freisprechung aus diesem Grunde endete.

Der Kellerer Gustav Adolph Schüler aus Königsberg in Pr. — der Stadt, wo, wie in einer dort erscheinenden Zeitung kürzlich mitgetheilt wurde, in der Trunkenheit verübte Excesse seit längerer Zeit den Gegenstand einer verhältnismäßig sehr großen Zahl von Anklagen bilden und der Einwand der stanolosen Betrunkenheit stereotyp geworden ist — vernügte sich in der Nacht vom 1. zum 2. Septbr. d. J. in der Friedrichstädtischen Halle, wo er in Folge bedeutender spirituöser Consumption bereits in dem Zustande angelangt war, für welchen wir in Königsberger Blättern die Bezeichnung „nordische Selterkeit“ gefunden haben. Die Temperatur seines Blutes lag dort durch weitere Libationen und außerdem durch den Tanz bis zur Siedehitze, so daß er alle Regeln des Anstandes vergaß und gegen eine Grazie, der Friedrichstädtischen Halle, die sich wahrscheinlich wegen seiner Trunkenheit geweigert hatte, mit ihm zu tanzen, handgreiflich wurde, indem er sie hin- und hergeriet und gewaltsam auf den Tanzplatz zu schleppen suchte. Von dem Polizeiwachtmeister v. Hövel deshalb angepöbeln, das Lokal zu verlassen, gehorchte er nicht, und als v. Hövel darauf den anwesenden Schenkwirthen Bollenen aufforderte, ihn hinauszubringen, weigerte er sich nicht allein, diesem zu folgen, sondern sträubte sich auch, als derselbe Hand an ihn legte, gegen seine Fortführung, und klammerte sich vor der Garderobe, wohin er zunächst geführt wurde, damit er seinen Ueberzieher, und Gut, in Empfang nähme, an einem Geländer an, so daß ihm nun angeklagt wurde, daß er in Polizeiarrest gebracht werden würde. Nachdem er sich endlich dazu bequemt hatte, die genannten Sachen anzulegen, und auf die Strafe getreten war, ergriff ihn ein solcher Widerwille gegen das ihm in Aussicht gestellte Nachtlager, daß er wiederum die Weigerung aussprach,

den Polgen die losriß u hinzuger es jedod zu stellen Auf den vor die den Beg deshalb Beamte

Im ganz du er sinnk namentli widerse Morgen und erst wie er d Die dings, d stellen s wie sie i bloß gete außgestöß Deutlich Doch füg angeklagt hälmisse

Der §. 40 den selbe nach im Zeitpunkt trü die richtig nisse im diesem A gehabt, s Anklage geklagte freier Zuf

Dre Schwurgen zugswelge ger qualis genommen 2. standen gewercham schiedenart die Tagesam am Abend ein Fahrwo hergebende scholzen 3 Ringens 1 gen Messer Schullter u suchten schu und vorsäg folge zu 2 Oerth getz brechen zu Ehen so mi Spätabend unbedeutend stätischen 1 bekannten 2 Personal 2 (gesundenen) gestochen ha worauf der verurtheilt. Ausrede; de gerannt. Susanne N fessung; ihre dadurch erfol sprochen. Den behandelten. Mühlgraben ohne Zweifel abschillich ar Lassen 2 Lassen, wie auf an sich 24jährige un nahme der Augenblide t wurde schwi wurde der Zuchthaus ve bruche; auf sei etnem Vergerer erheblich getz verjuchten M Die geschiede beschuldigt; t

den Polizeibeamten zu folgen und sich wiederum gegen die Fortführung sträubte, indem er sich mehrfach losriß und einmal zur Erde warf. Mit Hilfe des hinzugerufenen Nachtwachtmeisters, Albrecht gelang es jedoch, den Wollwien alsbald ihn auf die Beine zu stellen und in die nächste Polizeiwache abzuführen. Auf dem Transport stieß er den Schutzmännchen einmal vor die Brust und insultirte die beiden ihn geleitenden Beamten mit gemeinen Schimpfwörtern. Er ist deshalb des Widerstandes und der Beleidigung gegen Beamte in Ausübung des Amtes angeklagt.

Im Audienztermin gab er an, daß er nur eine ganz dunkle Erinnerung des Vorfalles habe, indem er sanftlos betrunken gewesen sei, und daß er sich namentlich nicht entsinnen könne, sich Polizeibeamten widersetzt und sie beleidigt zu haben; er sei am Morgen des 3. Septbr. im Polizeiarrest erwacht und erst bei seiner Vernehmung habe er erfahren, wie er dahin gekommen.

Die genannten Polizeibeamten bestätigten allerdings, daß der Angeklagte bei dem zur Anklage gestellten Vorfall in einer Weise betrunken gewesen, wie sie ihnen selten vorgekommen sei, daß er nicht bloß getaumelt, sondern mit Abrechnung der von ihm ausgesprochenen Schimpfwörter, die er mit vollkommener Deutlichkeit ausgesprochen, fast nur geistalt habe. Doch fügten sie hinzu, daß er, in dem Wachtlokal angelangt, seinen Namen und seine persönlichen Verhältnisse richtig angegeben.

Der Gerichtshof sprach unter Bezugnahme auf §. 40 den Angeklagten frei, indem er annahm, daß derselbe nach dem Zeugnisse der Polizeibeamten mindestens im Zeitpunkt der That in einem dem Blödsinn gleichwachsenden trunkenen Zustande sich befunden; wenn nun auch die richtige Bezeichnung seiner persönlichen Verhältnisse im Wachtlokal darauf schließen lasse, daß er in diesem Augenblicke einigermassen Unterscheidungsvermögen gehabt, so habe dies doch einige Zeit nach dem zur Anklage gestellten Excess stattgefunden und der Angeklagte möge inzwischen durch die Promenade in freier Luft einigermassen Bewußtsein wieder erlangt haben.

während der Scheidungsflage getrennt, mit dem sie aber nach erfolgtem Urtheil wieder häufig zusammengelebt hatte, mittelst des Gesenkens einer mit Phosphor stark vergifteten Wurst nach dem Leben getrachtet zu haben. Die Angeklagte behauptete, ihr Mann habe den Mordplan fingirt und vorbereitet, um sie zu verderben, und in der That waren weder die Indicien ausreichend zur Verurtheilung, noch irgend ein Motiv zu einer solchen Handlung auf ihrer Seite erkennbar. — Wegen nächstlicher vorsätzlicher Brandstiftung am eigenen übermäßig versicherten Hause, wodurch noch eine zweite Bestizung eingeweiht worden und eine ältliche Frau verbrannt war, wurde der Häusler Kadon aus Laubitz, Kreis Dels, zum Tode und seine Ehefrau wegen Unterlassung der Anzeige des ihr bekannten Vorhabens zu 1 Jahr Gefängniß verurtheilt. Es war für die That mit besonderer Sorgfalt der, schließlich freilich mißlungene, Alibiweis vorgesehn worden. — Wegen Straßenraubes wurden drei Verurtheilungen gefällt, gegen den Tagearbeiter Roth zu 10 Jahren, gegen den Tagearbeiter Schmidt wegen Straßenraubes in unmittelbarer Nähe hiesiger Stadt und dabei verübter Mißhandlung zu 7 Jahren und gegen den Schuhmacher Biller, der zugleich mehrfacher Verleitung zum Meineide beschuldigt war, zu 12 Jahren Zuchthaus. — Wegen neuen schweren Diebstahls wurde der Schmiedegeselle Stiller mit 6 Jahren und seine Gehilfin mit 2 Jahren Zuchthaus bestraft. — Wegen falscher Versicherung an Eidesstatt wurde gegen die Häuslerfrau Kache eine 3monatliche Gefängnißstrafe ausgesprochen. Ferner wurden der Wirthschafts-Inspector Schäffer, der Gastwirth Seidel, der Garnhändler Hoffmann und der Häusler Stark zu 2 Jahren, der Häusler Bartsch zu 2 Jahren Zuchthaus verurtheilt, Erstere drei wegen wissentlichen Meineides, Letztere Beide wegen Verleitung zum Meineide unter der Bedrohung, die Theilnahme Sener an dem von ihnen allen begangenen Jagdstreifel zur Anzeige zu bringen. Auf drei andere Meineidsklagen folgte Freisprechung. Unter Ausschluß der Deffenlichkeit aus Gründen der Sittlichkeit wurden ein Kupferschmied, Lehrling und ein Kutcher jeder zu 2 Jahren Zuchthaus verurtheilt, ein Schuhmacher-Lehrling freigesprochen.

Polizei- und Tages-Chronik.

Die Aufhebung der Buchergese, welche so lange ersehnt wurde und die jetzt in ihrer dreimonatlichen Wirksamkeit mit einjähriger Wirkung den Beweis liefern soll, ob ein Handelsstaat, wie es Preußen mit der Zeit geworden ist, ohne Beschränkungen des Geldverkehrs bestehen kann, hat einen Gewerbetreibenden der Erde vollständig verflügt und schon dadurch der geldbedürftigen Welt einen unberechenbaren Nutzen gebracht — den Stand der Commissionäre. Wer jetzt Geld braucht, bedarf keiner Verschleierung des Geschäftes, er bedarf keines Vermittlers mehr, der ihm einen Theil seines Geldes für seine Bemühungen abnimmt, er kann allein seinem Geldmann unter die Augen treten und ihm seine Sicherheit vormonstriren. Der Geldmann braucht sich nicht mehr auf die vielen Glanzereien der Commissionäre über die Sicherheit dieses oder jenes Wechselacceptanten zu verlassen, um sein Geld der Unzuverlässigkeit selbst anzuvertrauen, er kann allein seinen Schuldner besuchen und sich persönlich überzeugen, ob er sein Geld auch sicher anlegt, oder ob er bei den Zinsen die Unsicherheit mit in Anschlag bringen muß. Die Wohlthätigkeit ist aufgelöst! Wir meinen, indem wir diesen Zustand mit Freuden besprechen, übrigens nur die Commissionäre, welche stets in der Flucht vor der Polizei waren, welche fast nur betrügerische Geschäfte machten und ein Unglück für alle waren, welche Geld brauchten — es giebt auch noch eine Menge anderer Commissionäre, welche reell und ehrlich ihr Geschäft betrieben haben, welche von den Schuldenmachern von Profession nichts wissen wollten und nicht zum Schrein ihren Namen mit auf die von ihnen veranfaßten Wechsel setzen, diese haben wir nicht gemeint und diese werden auch nach wie vor im realen Geschäft ihr gutes Brod verdienen.

Am 1. Dezember früh war die Straße der S. Bank von Wagen vollständig gesperrt, welche Waaren als Depot für Darlehne, welche die Bank nehmen sollte, enthielten. Namentlich sahen wir diese Wagen mit Leder- und Wolle beladen. Allen, welche der Hülf in Berlin bedürftig waren, hat die Bank jedoch trotz ihrer bedeutend erhöhten Mittel nicht helfen können, vielmehr will sie nichts zu deponiren hatten oder sich eine Wagenfrist nicht mehr mit Opfern erkaufen wollen und so ist es denn gekommen, daß in den beiden ersten Tagen dieser Woche eben so viel, wenn gleich bedeutend kleinere Concourse angemeldet worden sind, als in der vergangenen Woche und das will doch gewiß viel sagen. Die Verluste, welche mehr und mehr von außerhalb auf den Berliner Markt eindringen, sollen aber auch so überaus bedeutend sein, daß bisher nur ein einziges Bankhaus Berlin ganz verschont geblieben sein soll — das Bankhaus Brest & Gelpke.

Vor einigen Wochen ereignete sich im Kroll'schen Etablissement, zwar nach dem Schluß der Vorstellung, aber doch noch bei Anwesenheit eines zahlreichen Publikums, eine höchst ängstliche Scene, indem zwei mit dem Etablissement in näherer Beziehung stehende Personen, die schon längst heftige Gegner zu sein schienen, zuerst in Wortwechsel, und dann sogar in Schlägerei geriethen. Der zuerst Geschl-

gene zeigte diesen Vorfall der Staatsanwaltschaft an und beantragte die Bestrafung seines Gegners wegen öffentlicher Beleidigung und Mißhandlung, die Staatsanwaltschaft ging aber nicht auf diesen Antrag ein, sondern gab die Klage an die Polizeianwaltschaft ab. Von dieser ist nun der Denuncirte vor einigen Tagen wegen öffentlichen Unfugs in eine Geißelstrafe von 5 Zhlr. genommen worden.

In vielen großen Vergnügungsorten der Provinz haben die Eigenthümer bekanntlich die einzelnen Theile ihres Geschäftes z. B. die Küche, die Restauration, die Garderobe, die Conditorei u. s. w. verpachtet und es haben diese Pächter bisher stets für sich die Concession zum Ausschank, resp. sonstigen Gewerbebetrieb vom K. Polizeipräsidenten erwerben müssen. Als einzelne dieser Pächter jetzt um Erneuerung ihrer Concession eingekommen sind, ist ihnen mitgetheilt worden, daß für jedes Vergnügungsort nur eine derartige Concession und zwar nur dem Eigenthümer oder Verwalter des ganzen Locals erteilt und daß dieser für alle seine Pächter der Behörde gegenüber verantwortlich gemacht werde.

Ein Verfertiger von Feuerwerkskörpern hatte vor einigen Monaten eine Bestellung seines Fabrikats von außerhalb erhalten, seine Waare angefertigt und höchst sorgfältig eingepackt, auch einem Fuhrmann, der Personen und Sachen nach dem Orte, aus dem die Bestellung gekommen, das Paquet mitgegeben. Der Fuhrmann, der vielleicht nicht wußte, was er transportirte, legte das Paquet ganz oben auf seinen Wagen zu den dort verwahrten übrigen Sachen und trat ruhig seine Kette an. Es war dies gerade in der Zeit, wo die Sonne so recht ordentlich auf den märtyrischen Sand herabglühte und ihre Strahlen neugierig auch in die tiefstbesorgten Gemächer und in die dicken Paquete sendete. Diese Neugierde hatte sich auch auf das Paquet mit den Feuerwerkskörpern ausgebreitet, und zwar so eindringlich, daß diese sie nicht lange ruhig aushalten konnten. Als nämlich die Insassen des Wagens in irgend einem Gasthause ihr Mittagessen verzehrten und der Wagen vor der Thür in der größten Mittagshöhe stand, begannen plötzlich die Feuerwerkskörper sich zu regen, und ehe man sich dessen verah, durchflogen Schwärmer, Raketen, Sonnen und Sterne, Räder und Taucher die glühende Luft und bereiteten der Reisegesellschaft ein ebenso unvermuthetes wie nicht erwünschtes Feuerwerk. Dasselbe dauerte übrigens nur ganz kurze Zeit, denn die Feuerwerkskörper spürten sich gar sehr, in der Luft zu verpuffen und es war schon nach wenigen Augenblicken nichts mehr von ihnen übrig, als der Qualm und Dampf, der sich aber auch bald verzog. Obwohl nun Unglück an Personen und Sachen durch das Feuerwerk bei Mittagzeit nicht angerichtet worden, so fand es doch die Behörde des Orts, welcher dies Schauspiel so unerwartet geboten worden war, höchst unangemessen, daß ohne ihre Erlaubniß Feuerwerk auf offener Straße abgebrannt worden und da sie die Sonne, die eigentliche Urheberin des Scandals, nicht zur Verantwortung ziehen konnte, so denuncirte sie den Uebersender der feurigen Waaren bei der hiesigen Staatsanwaltschaft. Diese fand in der Handlung des Verfertigers eine polizeiwidrige Verpackung von Feuerwerkskörpern und gab die Sache an die Polizeianwaltschaft ab, diese erhob auch die Anklage, der Polizeirichter hat jedoch ein seine Competenz überschreitendes Vergehen in der Fahrlässigkeit des Angeklagten gefunden und es wird die Sache nächstens vor einer Dreierichterabtheilung zur Verhandlung kommen. Wieder ein Beweis, daß die Sonne alles an den Tag bringt.

Ein Mann, der sich zwar nicht gern Winkelconsulent nennen hört, dessen Thätigkeit aber recht eigentlich mit diesem Namen bezeichnet wird, weil er keinen Winkel mit seinen angeblichen Rechtskenntnissen ungeschoren läßt, hatte auch eine außerhalb wohnende Dame, als diese hier eine Klage einzureichen hatte, zu bewegen gesucht, ihm ihre Vertretung zu übergeben. Um diese Vertretung zu ermöglichen, war eine Cession ausgestellt worden, in der jedoch vorsichtigerweise über die Zahlung der Baluta einige Anordnungen getroffen waren, welche die einzulagende Summe nicht als Eigenthum erscheinen lassen. Eine solche Cession soll beim Winkelconsulenten jedoch nicht als ausreichend erscheinen; denn er wird jetzt beschuldigt, sich eine andere, viel vollständigere Cession ge- und unterschrieben und auf Grund derselben gellagt und den Proceß gewonnen, auch Gelder angenommen zu haben. Wie weit diese Beschuldigungen begründet sind, werden wir nach Beendigung des darüber schwebenden Proceßes mittheilen.

Wohl nur ein kleiner Theil unserer Gewerbetreibenden hat bis jetzt die Umwälzungen und Veränderungen ins Auge gefaßt, die unseren Gewerbe- und Handelsverhältnissen durch die Einführung des neuen Münzwesens herbeiführen. Kommt nun hinzu, daß diese neuen Gewichtsverhältnisse natürlich auch eine Veränderung der Berechnung und des Preisansages der Waaren zur Folge haben, so liegt es auf der Hand, daß die Kenntnisaufnahme aller dieser Einrichtungen für Jedermann eine unerlässliche Pflicht ist. Um so gerechtfertigter wird daher der Hinweis auf das neue Urtheil eines Werkes sein, das unter dem Titel: „Der Rechenmeister von C. D. Bräse“, so eben in der 3. Auflage die Presse verlassen hat und das als ein wahrhaft zeitgemäßes, und so vollkommen sein wird, als es die genaueste und sorgfältigste Beschreibung über die neuen Gewichte- und Rechnungsvorgänge darbietet.

Feuilleton.

Der falsche Zeuge.

(Fortsetzung.)

— Du läßt dem Manne keine Gerechtigkeit widerfahren, sagte Heinrich, als die süße Stimme des jungen Mädchens verklungen war. Die Unbestän-

Die schreckliche Anschuldigung.

bigkeit der jungen Mädchen, die so oft mit unsern heiligsten Empfindungen ihr Spiel treiben, ist es, welche uns manchmal zur Rache treibt. O, wenn Du in meinem Herzen lesen könntest, würdest Du die Liebe des Mannes nicht schmähen!

Also sprechend, ergriff er ihre Hand, die sie ihm ohne Widerstreben überließ. Dann zog er sie an sich und die Lippen der jungen Leute wollten sich eben in einen Kuß vereinigen, als unangemeldet ein Diener eintrat.

Die Liebenden flogen auseinander. Der Diener benachrichtigte den Grafen, daß Julius, ganz bewaffnet, ihn erwarte.

Lucie rief einen Schrei aus, warf sich vor ihren Geliebten nieder und fragte, was das bedeute.

— Beruhige Dich, mein Engel, sagte Heinrich lächelnd, Joseph wird Dir bestätigen, daß wir heute früh eine Gemse nach der Seite der Ostlichen Alpen hin laufen sahen, ohne ihr nahe kommen zu können. Julius verspricht sich jetzt gewiß, sie zu überraschen. Ich kann ihn nicht allein ziehen lassen und wir werden also zusammen jagen.

— Du täuschst mich, unterbrach Lucie ihn mit einer Miene des Zweifels.

— Ich schwöre Dir beim Himmel, daß ich die reine Wahrheit spreche, erwiderte Heinrich. Wenn Du indessen die mindeste Unruhe empfinden solltest, verzichte ich auf diese Partie, obwohl Julius sich beiläufig fühlen und mein Ausschleiben meinem Mangel an Freundschaft zuschreiben wird. Ich ziehe es aber vor, einem Freunde untreu zu sein, als Dir Kummer zu bereiten.

— Das ist nicht nöthig, mein Freund, Deine Worte beruhigen mich schon. Eine kindische Angst hatte sich meiner Seele bemächtigt. Verzeihe, daß ich Deinen Plan durchkreuzen wollte. Geh, mein Freund, aber nimm Dich in Acht, daß keine neue Uneinigkeit zwischen Euch entstehe. Du weißt, Dein Vater ist noch böse und würde Dich verdammen! Ihr seid beide bewaffnet und die geringste Unklugheit könnte die traurigsten Folgen haben. Ich weiß nicht, wie es kommt, aber eine finstere Ahnung beschleicht mein Herz.

Lucie richtete einen Blick zärtlicher Besorgnis auf ihren Bräutigam und sah eine Wolke des Unmuths über die Stirn des jungen Mannes ziehen.

— Ich habe Unrecht, sprechen wir nicht mehr davon, fügte sie hinzu, meine Liebe zu Dir führt mich irre. Geh' jetzt zu Deinem Freunde. Mein Gebet wird Dich schützen und Dich in die Arme der Liebe zurückführen. Aber — im Namen des Himmels! — sei ruhig und besonnen!

Der Graf gab dem Diener Joseph ein Zeichen, ihm zu folgen und bald schritt er mit seinem Cousin auf dem Pfade nach dem Gebirge dahin, wo sie hin und wieder einigen Landleuten begegneten.

Die beiden Verwandten drangen in die Berge vor. — Du glaubst gar nicht, sagte Heinrich zu Julius, mit welcher Schnelligkeit und Festigkeit die Gewitter sich in dieser Gegend einstellen, sonst würdest Du Dich schon jetzt nach einem Asyl umsehen, denn in spätestens einer halben Stunde wird ein wüthender Sturm sich über unsere Häupter erheben.

— Wie? unterbrach ihn Julius, wir sollten die Jagd aufgeben, ohne wenigstens eine Probe unserer Geschicklichkeit mit uns zu nehmen? Dem Sturm zum Troste will ich mit einem Zeugniß für meine Schussfertigkeit ins Schloß zurückkehren.

Sie traten in diesem Augenblicke aus einer Schlucht.

Ein steiler Berg, dessen Gipfel sich deutlich gegen den leuchtenden Abendhimmel abzeichnete, lag vor ihnen.

— Hal' rief Julius, siehst Du die Gemse da oben?

— Ja, sagte Heinrich, aber ich sehe auch, daß die Höhe und Entfernung sie außer Schußweite setzen.

— O nein, nicht außerhalb der meinigen, erwiderte Julius. Ich wette ein Reitpferd gegen Deine Doppelflinte, daß ich sie treffe.

— Ich nehme es an, da Du Deines Schusses so sicher zu sein scheinst.

Während dieser halbblut geführten Unterhaltung lud Julius seinen Karabiner, that einen Schritt vorwärts, legte auf die Gemse an und schoß ab.

Getroffen rollte das Thier von der Höhe den Berg hinab, bis es ungefähr fünfzig Fuß über den Häuptern der Fremde im Strauchwerk hängen blieb.

— Ich habe nie einen schöneren Karabinerschuß gesehen, sagte Heinrich erstaunt, ich würde ihn für ganz unmöglich gehalten haben. Er verdient genannt zu werden und nach unserer Rückkehr ins Schloß werden wir auf Deine Geschicklichkeit trinken, jetzt aber laß uns schleunigst den nahenden Gewitter entfliehen.

— Glaubst Du, ich werde meine Beute im Stiche lassen? rief Julius. Um Alles in der Welt lasse ich dieses Stück Wild nicht liegen, welches eine Karität ist. Es hängt übrigens nicht so hoch, daß ich es nicht leicht erreichen könnte. Geh immer voraus nach dem Schlosse zu, ich hole Dich noch ein.

— Nein, ich bleibe, erwiderte der Graf.

Da in diesem Augenblicke gerade ein Bauer an an ihnen vorüberging, forderte Heinrich seinen Cousin auf, sich an diesen zu wenden, damit er die Gemse von dem Abhange hole und nach dem Schlosse bringe, während sie selbst ohne Zeitverlust versuchen wollten, dem Gewitter zu entfliehen.

Julius genügte den Wünschen seines Cousins, zog seine Börse und bot dem Bauer ein Goldstück, wenn er ihm den Dienst leisten wollte, daß in dem

Strauchwerke festhängende Stück Wild nach dem Schlosse zu bringen.

Der Bauer aber schlug es ab, indem er einwandte, daß er an einem Weinbruch laborire und daß es ihm daher nicht möglich sei, eine so gefährliche Stelle zu erklimmen, die für den geschicktesten Jäger kaum erreichbar sei.

Der Graf seiner Seite hat den Bauer auch, doch wenigstens den Versuch zu machen, aber vergebens.

— Auf! rief Julius lachend, ich habe Dich schon ein Mal überrascht, lieber Cousin, und will es jetzt zum zweiten Male thun. Schlage den Rückweg nach dem Schlosse ein und ich wette trotz des Vorsprunges, den ich Dir bewillige, noch ein Mal mein Pferd gegen eine Flinte, daß ich, mit der Gemse auf den Schultern, noch eher zu Hause sein werde, als Du. Vorwärts also!

Bei diesen Worten begann Julius, an dem Berge in die Höhe zu klettern und ließ seinem Cousin keine andere Wahl, als den Weg nach dem Schlosse einzuschlagen, während der Sturm bereits in den Bäumen des Waldes zu rauschen begann.

In kurzer Zeit hatte dieser Sturm eine ungeheure Festigkeit erlangt.

Wüthend tobte er um die hohen Schloßmauern, welche in ihren Grundvesten zu erheben schienen.

Dunkelheit umzog den ganzen Horizont. Einige Blitze zuckten von Minute zu Minute hin und wieder, indem sie auf Augenblicke das dicke Gewölk zerrißen.

Zum großen Schrecken der Diener des Schlosses, die alle mehr als weniger abergläubisch waren, wurde die große Eiche vor dem Hauptportale, welches sie mit ihren hundertjährigen Aesten beschattete, diese Eiche, die allen Stürmen und Gewittern getrost hatte, vom Blitze getroffen und umgestürzt.

Da die Sage behauptete, daß das Leben dieses ehrwürdigen Baumes eng mit dem Geschick der Familie Belliganti verknüpft sei, so fand der fürchterliche Schlag, der die riesige Eiche zerstörte, ein Echo in Aller Herzen und erfüllte sie mit Angst.

Der Regen floss in Strömen herab und der Sturm fuhr fort zu wüthen.

Der Marquis von Belliganti ward von Minute zu Minute unruhiger über das Ausschleiben seines Sohnes und seines Neffen.

An dem Fenster des großen Empfangsaales, welches auf den Wald hinaus ging, stand zitternd Lucie.

Von Zeit zu Zeit warf sie einen angstvollen Blick auf die finsternen Wolken.

(Fortsetzung folgt.)

Anzeigen.

Die höchsten Preise für getragene Kleidungsstücke zahlt Jacob Berkner, Neuen Markt 9. Bestellungen per Stadtpost.

Für Getragene Kleidungsstücke ist Niemand im Stande, so hohe Preise zu zahlen, als der Schneidermeister W. Schädler, Mühlendamm Nr. 7. Bestellungen werden per Stadtpost erbeten.

M. Schmidt, Schlosser-Meister, Judenstrasse 5 in Berlin, empfiehlt seine hier wie außerhalb bereits hinlänglich bekannten Tafelwaagen, neuester Construction in größter Auswahl.

Der Unterzeichnete empfiehlt sein Lager von Herforder Leinen aus reinem Handgespinnste zum Fabrikpreise. Damen-, Herren- und Oberhemden so wie Chemisettes mit auch ohne Kragen, werden von demselben und auch anderen Leinen und Gehirng auf's Sauberste und Billigste gefertigt. C. F. A. Erek, Wallstraße 21, 1 Treppe.

So eben ist erschienen und in allen Buchhandlungen, in Berlin bei Ferd. Seelhaar, Breitestraße 23, (am Durchgang zu den Mühlendamm), zu haben:

Handbuch des Notariats in Preußen, nebst der freiwilligen Gerichtsbarkeit der Gerichte und mit Rücksicht auf das übrige Deutschland, Frankreich und andere Länder, von Joseph Euler, Notar zu Düsseldorf. Düsseldorf, Schaub'sche Buchhandlung. (E. Schöpping.) I. Buch. Allgemeiner Theil. Preis 2 Thaler.

Die Schuh- und Stiefel-fabrik von Fr. Grohe, Spittelmarkt 11 n. 12 (dicht hinter der Kirche). Empfiehlt für den Winter ein reichhaltiges Lager der elegantesten Herren- und Damenstiefel, so wie acht amerikanische Gummischuhe zu den billigsten Preisen, und die für Fußleidende so wohlthunenden Schweizerbocklederstiefel.

H. Bartus, Kürschnermeister, Nr. 8. Königs-Colonnaden Nr. 8, empfiehlt sich einem geehrten Publikum mit seinem angefertigten Pelz- u. Rügenlager, u. verspricht die reellste Bedienung. Gleichzeitg erlaube ich mir zu bemerken, genau auf meine Firma zu achten, da wiederholt mein Name gemißbraucht worden ist.

Die Pelzhandlung v. A. Kröner, 18, 18 Gertraudenstr. 18, 18, u. 67 Leipzigerstr. 67 empfiehlt die größte Auswahl in Pelzen, Rüssen von 2 Thlr. ab, Kragen und Manchetten, letztere von 7/8 Sgr., Rüsse, Kragen u. Manchetten für 3/4 Thlr.

Getragene Kleidungsstücke, Militairstecken, ächte und unächte Stückerien, Betten, Wäsche, kauft zum höchsten Preise G. Benedict, Mühlendamm 11. Bestellungen per Stadtpost.

Keine Marktschreierei! Auch nicht angebend, daß mein Name zu wiederholten Malen gemißbraucht ist, bitte ich genau auf meine Firma zu achten, indem ich einem geehrten Publikum mein Waaren-Lager von Mützen und Pelz-sachen der Reallität halber zu den billigsten Preisen empfehle. F. Landenberg, No. 5. Königs-Colonnaden No. 5. Conditorei, Rauch- u. Lese-Cabinet von A. Giovanoli, Jägerstraße 18. (Früher Charlottenstraße 35.)

Wer der schriftlichen Arbeiten irgend einer Art, oder des Rathes eines Gescheskundigen bedarf, wende sich gefälligst Wilhelmstr. 95, 2 Tr. Klingel.

Julius Pohlmann's Bade-Anstalt, Weinmeisterstr. 14, nahe der Schönhauserstr. 1. Bannenbad 5 Sgr. 8 Marken 1 Thlr. 1 Russisches Bad 10 Sgr. 4 Marken 1 Thlr. 1 Douche- u. Brausebad 3/4 Sgr. 12 Marken 1 Thlr.

Druck von R. Gensch, Stralauerstraße Nr. 42.

Vertical text on the right edge of the page, including the word 'No.' at the top and various fragments of text from the adjacent page.